

## **BEKANNTMACHUNG**

der

Allianz Global Investors Europe GmbH

### **Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilhaber**

der Richtlinienkonformen Sondervermögen

#### **ABS-Cofonds**

Bei dem vorgenannten Richtlinienkonformen Sondervermögen (die „Investmentvermögen“ oder die „Fonds“ genannt) treten die nachstehend beschriebenen Änderungen der Kostenklausel der „Besonderen Vertragsbedingungen“ mit Wirkung zum **01.07.2013** in Kraft.

Die Änderungen dienen der Umsetzung der Umstellung des Investmentgesetzes in der Fassung des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes vom 22. Juni 2011, in welchem vorgesehen ist, dass mit Wirkung ab dem 01. Juli 2013 die Kostenklauseln sowie etwaige Änderungen der Kostenklauseln der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) unterliegen.

Bei dem o.g. Fonds wurden keine Änderungen an den Bestimmungen in den Vertragsbedingungen betreffend der Verwaltungsvergütung und der Vergütung für die Depotbank vorgenommen. Klargestellt hingegen wurde, dass die Gesellschaft zukünftig sicher zu stellen hat, dass die Kosten aus Wertpapier-Darlehen die aus solchen Geschäften resultierenden Erträge in keinem Fall übersteigen dürfen.

Die diesbezügliche Genehmigung erteilte die BaFin mit Schreiben vom 19.04.2013.

Mit Inkrafttreten der geänderten Vertragsbedingungen zum 01.07.2013 erscheint auch eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes des betreffenden Fonds, der im Internet unter <http://www.allianzglobalinvestors.de> oder bei der Gesellschaft kostenfrei erhältlich ist.

Der vollständige Wortlaut der Kostenklausel der „Besonderen Vertragsbedingungen“ der o.g. Fonds lautet zukünftig wie folgt:

**Kosten (Vergütungen und Aufwendungen)**

(1) Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

1. Für alle Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, beträgt die tägliche Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens 0,80 % p. a. des anteiligen Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Für die übrigen Anteilklassen beträgt die tägliche Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens 0,40 % p. a. des anteiligen Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen. Für die Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft als Voraussetzung für den Erwerb dieser Anteilklassen vorgesehen ist, wird die Verwaltungsvergütung nicht dem Sondervermögen belastet, sondern dem Anleger unmittelbar berechnet.
2. Die tägliche Vergütung für die Depotbank beträgt 0,10 % p.a. des Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Depotbank frei, eine niedrigere Vergütung zu berechnen.
3. Die Vergütungen gemäß Nr. 1 bis Nr. 2 können dem Sondervermögen am Ende eines jeden Monats entnommen werden.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:

1. im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten.
2.
  - a) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,
  - b) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche,
  - c) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
  - d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte,

- e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
  - f) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.
- (3) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## **Die Geschäftsführung**